

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.03.2020  
RS 11

**Betrifft: COVID-19 – Fristen in Verwaltungsverfahren, Besonderheiten in Vergabeverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 24.03.2020 zum 2. COVID-19 Gesetz dürfen wir folgende ergänzenden Informationen übermitteln:

### **1. Geänderte Fristen in Verwaltungsverfahren**

In einem eigenen Bundesgesetz (Art. 16 des 2. COVID-19 Gesetzes) wurde ein weitreichendes Fristenmoratorium beschlossen. Bisweilen gibt es große Unklarheiten, welche Fristen nun gehemmt werden, das heißt die erst ab dem 1. Mai 2020 weiterlaufen, welche Fristen unterbrochen werden, das heißt, dass sie ab dem 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen, und welche Fristen von der Regelung nicht berührt werden.

Im Folgenden ein kurzer Überblick einiger für Gemeinden relevanter Fristen:

**§ 1 – Unterbrechung von Fristen:** Der Ausschussbericht zum 2. COVID-19 Gesetz stellt klar, dass nur „**verfahrensrechtliche Fristen**“ von der Regelung betroffen sind. In allen anhängigen behördlichen Verfahren, auf die das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 entweder direkt, modifiziert oder subsidiär anzuwenden ist, werden die prozessualen Fristen (Erheben von Einwendungen, Ergreifen eines Rechtsmittels, etc.) demnach unterbrochen und beginnen am 1. Mai 2020 neu zu laufen. Nach der Rechtsauffassung des Generalsekretariats des Österreichischen Gemeindebunds betrifft dies gemäß Art. 1 Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen grundsätzlich alle behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, die nicht in Abs. 3 ausgenommen sind, insbesondere sind hier die Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und des

Disziplinarrechts zu nennen. Auch in den Fällen, in denen die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 dezidiert ausgeschlossen wird, greift Art. 16 2. COVID-19-Gesetz wohl nicht.

**Das heißt, die Regelungen betreffend der Fristenunterbrechungen sind grundsätzlich auf alle behördlichen Verwaltungsverfahren der Gemeinden anwendbar.**

Ob eine Frist nun nach § 1 unterbrochen wird, hängt davon ab, ob es sich um eine materiellrechtliche Frist handelt oder eine verfahrensrechtliche (prozessuale) Frist.

Die Abgrenzung zwischen einer materiellrechtlichen Frist und einer verfahrensrechtlichen Frist ist im Einzelfall zu treffen und kann nicht pauschal beurteilt werden.

Im Folgenden einige Beispiele, die bei der Abgrenzung helfen können:

- Die 10 tägige Stillhaltefrist in Vergabeverfahren ist eine materiellrechtliche Frist, nach Ablauf der Stillhaltefrist darf der Auftraggeber den Zuschlag erteilen, das heißt durch den Ablauf tritt eine Rechtsfolge ein. Daher wird diese Frist nicht durch § 1 unterbrochen, nach Ablauf kann der Zuschlag normal erteilt werden.
- Fristen in Raumordnungsverfahren: Die meisten der dort genannten Fristen lösen eine materielle Rechtswirkung aus, insbesondere Auflagefristen bei Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes oder des Bebauungsplanes.

**§ 2 – Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags:** Die Frist, bis ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt werden muss, wird bis einschließlich 30. April gehemmt, die Zeit bis dahin wird in den Fristenlauf nicht einberechnet. Dies gilt etwa für Feststellungsanträge, Fristsetzungsanträge, Beschwerden und Anträge an die Gemeinden.

Ein Beispiel für eine Frist zur Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags findet sich zB in § 353 Abs. 4 Bundesvergabegesetz 2018, Unternehmer können ein Nachprüfungsverfahren beantragen, 6 Wochen ab Kenntnis vom Zuschlag oder Widerruf bis spätestens 6 Monate nach Zuschlagserteilung. Diese Frist wird aller Voraussicht nach gehemmt.

## **2. Besonderheiten im Vergabeverfahren:**

Einige Bieter in laufenden Vergabeverfahren waren durch die beschlossenen Maßnahmen, insbesondere wegen dem Fristenmoratorium, stark verunsichert. Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu den Fristen auch für das Vergabeverfahren, besonders die Stillhaltefrist scheint unklar, wie bereits festgestellt, ist diese selbst nicht betroffen, aber die Frist für das Nachprüfungsverfahren als verfahrenseinleitender Antrag schon. Dies führt dazu, dass Entscheidungen für längere Zeiträume nicht mehr bestandsfest werden, um Rechtssicherheit herzustellen, müsste grundsätzlich bis zum

Ende der Fristenhemmung mit der Vergabe gewartet werden, was erst wieder Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Eine Klärung dieser Problematik ist seitens des Gesetzgebers notwendig und wurde auch angeregt.

Auch die Frage, ob die aktuelle Lage einen Widerruf rechtfertigt, wird öfter gestellt. Die aktuellen Einschränkungen können Vergabeverfahren verzögern oder die Fortsetzung überhaupt ungewiss machen, was nach dem Bundesvergabegesetz 2018 einen entsprechenden sachlichen Widerrufsgrund bedeuten kann, aber nicht muss. In vielen Fällen wird es (potentiellen) Bietern wohl aktuell nicht möglich sein, innerhalb der Fristen, die oftmals vor Ausbruch der Krise gesetzt wurden, zu agieren. In anderen Fällen können Auflagen oder Bestimmungen, die vor der Krise in den Ausschreibungen getroffen wurden, die Verfahren unter den Voraussetzungen des COVID-19 Maßnahmengesetz deutlich erschweren.

Grundsätzlich ist der Maßstab für das Vorliegen sachlicher Gründe nicht allzu streng. Folglich kann daher davon ausgegangen werden, dass infolge der mit der Corona-Krise einhergehenden Unwägbarkeiten ein „sachlicher Grund“ vorliegt, der den Widerruf eines derzeit laufenden Vergabeverfahrens ermöglicht, dies sollte aber im Einzelfall festgestellt werden.

Es soll an dieser Stelle auch, um Unsicherheiten vorzubeugen, klargestellt werden, dass sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften kein wie auch immer gearteter „Anspruch“ von Bietern, ein derzeit laufendes Vergabeverfahren widerrufen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich einzuleiten, ableiten lässt.

Einige der angesprochenen Probleme sind dem Bundesgesetzgeber bekannt, sobald diese überarbeitet sind, werden wir neuerlich darüber informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für die Bewältigung der großen Herausforderungen in dieser Zeit weiterhin alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Riedl eh.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl eh.*

Landesgeschäftsführer